

Name der Gesellschaft:
Metallurgische Gesellschaft zu Stolberg.

会社名：
シュトールベルク金属工業会社

認可年月日：
1838.05.28.

業種：
鋳山精錬

掲載文献等：
Amtsblatt der Regierung zu Aachen, Jg.1838, SS.353-354.

ファイル名：
18380528MGS_A.pdf.

Statuten

der

anonymen

Metallurgischen Gesellschaft

ZU

STOLBERG.

WIR FRIEDRICH WILHELM, VON GOTTES GNADEN KÖNIG VON PREUSSEN etc. etc. Nach der Bestimmung des § 37 des Handels-Gesetzbuchs der Rheinprovinzen genehmigen Wir die Errichtung einer anonymen Gesellschaft unter der Benennung „Metallurgische Gesellschaft zu Stolberg“, welche sich nach dem anliegenden notariellen Act vom 3. März 1838, zu Stolberg zu dem Zweck gebildet hat, Galmey, feuerfeste Thonerde, so wie Eisensteine und Bleierze zu gewinnen, Zink zu fabriciren und zu walzen, ferner Eisen- und Bleierze zu schmelzen, und diese sowohl, als Kupfer und Messing zu walzen, Konzessionen für die Gewinnung von Erzen und Steinkohlen nachzusuchen und zu erwerben, und endlich die gedachten Metalle in allen dem Handel anpassenden Formen zu verarbeiten Wir bestätigen das in jenem Acte enthaltene Statut der Gesellschaft mit der Massgabe, dass auch zu der im Art fünf der General-Versammlung vorbehaltenen Erhöhung des auf zwei Millionen festgesetzten Grundkapitals bis zu drei Millionen Unsere Genehmigung erforderlich bleibt und befahlen, dass gegenwärtige Urkunde dem vorgedachten notariellen Acte für immer beigeheftet bleiben soll Diese Bestätigung ertheilen Wir jedoch unter dem Vorbehalte, solche, Falls das Statut nicht befolgt oder verletzt würde, unbeschadet der Rechte dritter Personen, zu widerrufen, so wie sich auch von selbst versteht, dass die Gesellschaft allen ergangenen oder noch ergehenden, den Bergbau betreffenden gesetzlichen Vorschriften, namentlich auch dem Bergwerks-Gesetz vom 21. April 1810, unterworfen bleibt Gegenwärtige Urkunde ist durch das Amtsblatt Unserer Regierung zu Aachen bekannt zu machen

Gegeben zu Berlin, den 28. Mai 1838

(Gez.) Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

(Gez.) v. ALVENSLEBEN.

Artikel 1.

Die anonyme Gesellschaft heisst **Metallurgische Gesellschaft zu Stolberg.**

Artikel 2.

Sie hat ihren Sitz zu Stolberg

Artikel 3.

Sie hat zum Zweck a die Gewinnung des Galmey's, die Fabrikation und das Walzen des Zinks; b feuerfeste Thonerde so wie Eisensteine und Bleierze zu gewinnen, Eisen- und Bleierze zu schmelzen, dieselben sowohl, als Kupfer und Messing zu walzen, c Konzessionen für die Gewinnung von Erzen und Steinkohlen nachzusuchen und zu erwerben, endlich d die gedachten Metalle in allen dem Handel anpassenden Formen zu verarbeiten

Artikel 4.

Die Gesellschaft ist aufgelöst, wenn sie die Hälfte ihres Kapitals verloren hat, sie kann sich ebenfalls auflösen, wenn solches in einer General-Versammlung von zwei Dritteln der Actionare, welche zugleich Besitzer von wenigstens drei Fünftel aller Actien sind, verlangt wird

Artikel 5.

Das Grund-Kapital der Gesellschaft besteht in Zwei Millionen Thaler Preussisch Courant, welches in acht tausend Actien, jede zu zwei hundert fünfzig Thaler, abgetheilt wird, dieses Kapital kann durch Beschluss der General-Versammlung bis zu drei Millionen Thaler in zwölf tausend Actien erhöht werden Fernere Erhöhungen sind der Autorisation der höchsten Staatsbehörde unterworfen

Artikel 6.

Die Actien werden nach Massgabe der Bedürfnisse und der darn begründeten Beschlüsse des Generalraths ausgegeben

Artikel 7.

Die Actien werden auf die Namen der betreffenden Actionare ausgestellt und diese Namen in ein Register der Gesellschaft eingetragen

Eigenthums-Überträge von Actien geschehen nach Vorschrift des Artikels sechs und dreissig des rheinischen Handelsgesetzbuchs

Über den Betrag der Actien hinaus ist der Actionair zu Zahlungen oder Verlusten nicht verpflichtet

Artikel 8.

Die Einzahlungen der Actien erfolgen nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft in Raten von zehn Prozent, in der Art jedoch, dass die erste Zahlung einen Monat nach erfolgter Allerhöchsten Genehmigung, und die zweite einen Monat später erfolgen soll.

Alle Bekanntmachungen und Aufforderungen geschehen durch zwei öffentliche Blätter zu Aachen, Köln, Lüttich und Brüssel, und erfolgen die Aufforderungen wenigstens vierzehn Tage vor der Einzahlung In Ermangelung der Einzahlungen der ersten zwei Termine in den obigen Fristen und der übrigen Termine, deren Verfalltag die Direction festsetzen wird, sollen die Actien der säumigen Actionare der Gesellschaft von Rechtswegen zufallen, ohne dass es einer Inverzugstellung bedarf, die geleisteten Abschlagszahlungen verfallen dann ebenfalls der Gesellschaft als Strafe und ohne dass der säumige Actionair die gezahlten Raten zurückfordern kann.

Artikel 9.

Die Actien werden den Actionaren erst nach der gänzlichen Einzahlung der Beträge eingehändigt werden inwischen erhalten dieselben über die Einzahlungen Quittungen Die Einzahlungen erfolgen in die Kasse der Gesellschaft, oder für die auswärtigen Actionare in den durch die Direction näher anzugebenden Städten

3

Artikel 10.

Jede Acte gemisst fünf vom Hundert jährlicher Zinsen, und geschieht die erste Zinsenzahlung am fünfzehnten Januar achtzehn hundert neun und dreissig Bis zur gänzlichen Einzahlung des Betrages der Acten sollen die Zinsen von den Raten-Einzahlungen in eben der Art nach Massgabe der Einzahlungs-Epoche vergütet werden

Artikel 11.

Die Acten gemessen überdies eine eventuelle Dividende, welche eintretenden Falls für das erste Mal am ersten Juli achtzehn hundert neun und dreissig und so von Jahr zu Jahr zahlbar ist

Artikel 12.

Am fünfzehnten Januar eines jeden Jahres werden die Bücher und die Rechnungen der Gesellschaft abgeschlossen und die Bilanz aufgestellt Die Bilanz wird an dem darauf folgenden fünfzehnten Februar dem Directorialrathe zur Prüfung vorgelegt, und hat derselbe einen Monat, um solche zu untersuchen und der General-Versammlung darüber zu berichten, welche solche demnächst definitiv festsetzt

Die Genehmigung der Bilanz gilt als Decharge für die Direction

Artikel 13.

Der Bilanz-Überschuss bildet, nach Abzug der Zinsen, den reinen Gewinn der Gesellschaft

Artikel 14.

Von dem reinen Gewinne werden vorweg sechszehn Prozent für die Verwaltung und zehn Prozent entweder zur Bildung eines Reservefonds, oder zur Tilgung des Kapitals nach der Entscheidung der General-Versammlung genommen und verwandt

Artikel 15.

Die Zinsen und Dividende werden im Sitze des Etablissements oder in den durch die Direction zu bezeichnenden Städten bezahlt

Artikel 16.

Die Gesellschaft wird durch eine Direction, bestehend aus fünf Directoren, verwaltet, der Direction kann ein besoldeter und verantwortlicher ausführender Director bei- und untergeben werden Die Verwaltung wird durch einen Directorialrath, bestehend aus fünf Directorialräthen, beaufsichtigt Die Directoren und Directorialräthe bilden einen Generalrath

Artikel 17.

Die Directoren und Directorialräthe werden durch die General-Versammlung gewählt. Sie bleiben während fünf Jahren in ihren Funktionen Ein Director und ein Directorialrath treten jährlich am fünfzehnten April aus Das Loos bezeichnet jährlich während des ersten Turnus die zuerst Austretenden Der erste Austritt findet am fünfzehnten April achtzehn hundert neun und dreissig Statt Die Austretenden sind wieder erwählbar

Die Directoren und Directorialräthe wählen sich aus ihrer Mitte einen Präsidenten

Artikel 18.

Der ausführende Director wird durch die Direction und den Directorialrath, in Generalrath vereint, ernannt und kann durch den Generalrath entlassen werden In diesem letztern Falle muss ein einstimmiger Beschluss von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder des Generalrathes erfolgen, alle andere Angestellten werden von der Direction auf den Vorschlag des ausführenden Directors angestellt und entlassen

Der ausführende Director kann zu gleicher Zeit Mitglied der Direction seyn

Artikel 19.

Wenn auf irgend eine Weise die Stelle eines Directors vor dem regelmässigen Ablaufe der Amtsdauer vakant wird, so besetzt der Generalrath dessen Stelle bis zur nächsten General-Versammlung

Artikel 20.

Als Abweichung von den vorhergehenden Artikeln behalten die jetzigen Eigenthümer, als Stifter der Gesellschaft, sich das Recht vor, die Directoren, die Directorialräthe und den ausführenden Director zum ersten Mal zu ernennen

Artikel 21.

Die Directoren berathen in Versammlung über Alles, was die Gesellschaft betrifft, die Beschlüsse werden nach der Majorität der Stimmen gefasst, sind die Stimmen gleich getheilt, so wird der Beschluss vertagt, wenn bei der nächsten Versammlung die Stimmen über denselben Vorschlag von Neuem getheilt sind, so entscheidet der Präsident

Wird der Fall einstimmig für dringend erkannt, so entscheidet der Präsident gleich bei der ersten Berathung

Artikel 22.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen wenigstens drei Mitglieder zugegen seyn, es sey dann, dass in zwei nacheinander Statt gelundenen Versammlungen die gehörige Anzahl Mitglieder nicht zugegen gewesen waren, in diesem Falle können in der dritten Versammlung zwei Mitglieder allein berathen und alle nöthige Beschlüsse so gültig fassen, als sey die nöthige Anzahl Mitglieder zugegen gewesen Die Berathungs-Protokolle werden während der Sitzung aufgenommen und durch die anwesenden Mitglieder unterschrieben

Artikel 23.

Der ausführende Director ist beauftragt und verpflichtet, alle Beschlüsse der Direction auszuführen, er gibt derselben Rechenschaft von allen Angelegenheiten und macht alle Vorschläge, welche die Interessen der Gesellschaft erheischen, ußerdem ist er mit der Aufsicht aller Etablissemente beauftragt, führt und leitet alle Bauten und Arbeiten, so wie alle Käufe und Verkäufe

Artikel 24.

Der ausführende Director ubt die Funktionen eines Secretairs bei allen Versammlungen aus, und wenn er nicht zugleich Mitglied der Direction ist, so hat er dabei berathende Stimme.

Artikel 25.

Derselbe stattet jeden Monat jedem der Directoren und dem Präsidenten des Directorialrathes einen summarischen Bericht über das Etablissement ab.

Artikel 26.

Alle gerichtliche Verhandlungen sollen im Namen der Direction auf Betreiben des ausführenden Directors verfolgt und ausgeführt werden

Artikel 27.

Die Uglichen, auf die Verwaltung sich beziehenden Verhandlungen werden durch den ausführenden Director unterzeichnet, diejenigen, welche für die Gesellschaft bindend sind, werden überdies von dem Präsidenten in Beziehung auf die Beschlüsse der Direction visirt.

Artikel 28.

Im Verhinderungsfalle des Präsidenten soll derselbe von einem durch den Directorialrath zu bezeichnenden Director vertreten werden

Der ausführende Director kann im Falle der Krankheit oder bei sonstiger Verhinderung dem Directorialrath einen Stellvertreter in Vorschlag bringen, der ihn augenblicklich unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit in seinen Funktionen vertritt

Artikel 29.

Die Direction versammelt sich jeden Monat, entweder zu Aachen oder auf dem Etablissement zu Stolberg

Die Direction bestimmt bei jeder Versammlung den Ort und den Tag der nächsten Sitzung

Der Präsident kann übrigens die Direction aussergewöhnlich zusammenberufen, derselbe ist hierzu verpflichtet wenn zwei Directoren oder zwei Directorialräthe ihn hierzu schriftlich auffordern

Artikel 30.

Der Generalrath versammelt sich wenigstens zweimal im Jahre und auch so oft, als das Interesse der Gesellschaft solches erheischt. Ein Gleiches geschieht von dem Directorialrath, dessen einzelne Mitglieder befugt sind, sich die Bücher vorzeigen zu lassen und von der Geschäftsführung der Gesellschaft Kenntniss zu nehmen. Der Generalrath kann keine Beschlüsse fassen, es sey dann, dass wenigstens fünf Mitglieder anwesend sind.

Artikel 31.

Die Directoren und Directorialräthe gemessen kein Gehalt, von den im Artikel vierzehn reservirten Fonds werden den Directoren zehn Prozent und den Directorialräthen zwei Prozent, und zwar nach Verhältniss ihrer Anwesenheit bei den Versammlungen, zugetheilt.

Artikel 32.

Der ausführende Director gemisst ausser einem von der Direction näher zu bestimmenden Jahrgehalte vier Prozent vom reinen Gewinn, ist derselbe zugleich Mitglied der Direction, so erhält er keinen Antheil an den im Artikel ein und dreiszig der Direction attribuirten zehn Prozent.

Artikel 33.

Der ausführende Director ist verpflichtet, fünf und zwanzig Actien, und jeder der Directoren zehn Actien während ihrer Amtsdauer als Kautions zu hinterlegen, diese Actien werden nach ganzlicher Entlassung von ihrer Verwaltung in den ersten, ihrem Austritte folgenden General-Versammlung durch neu ausgestellte Actien zurückerstattet, indem von dieser Hinterlegung der Vermerk auf den deponirten Actien selbst geschehen soll. In diesem Falle und wenn die Versammlung nicht ein Anderes beschliesst, ist die Kautions fünf Tage nach der Versammlung erlöschend.

Artikel 34.

Die Directorialräthe hinterlegen keine Kautions, sie sind aber verbunden, sich darüber auszuweisen, dass sie Mitglieder der General-Versammlung statutenmassig sind.

Die Mandatarien der Gesellschaft sind nur für die Ausführung des ihnen gewordenen Mandats verantwortlich, sie kontrahiren niemals eine persönliche Verpflichtung bei den Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Artikel 35.

Die General-Versammlung bildet sich aus Actionairen, die wenigstens fünf Actien haben, sie versammelt sich alle Jahr im Monat Mai zu Aachen, unter dem Vorsitze des Präsidenten des Administrationsraths oder dessen Stellvertreter, die Berufung der General-Versammlung erfolgt durch öffentliche Aufforderung in den im Artikel acht bezeichneten Blättern, vierzehn Tage vor dem Zusammentritt.

Artikel 36.

In dieser Versammlung nimmt dieselbe von den durch den Directorialrath gutgeheissenen oder verworfenen Rechnungen und Bilanz Kenntniss, und setzt dieselben definitiv fest, sie sorgt durch Wahl für die Wiederbesetzung der vakanten Stellen und berathet die Vorschläge, welche ihr im Interesse der Gesellschaft durch den Administrationsrath gemacht werden, und ebenso diejenigen Vorschläge, welche der Direction durch fünf Actionaire und Besitzer von wenigstens fünf Actien jeder vierzehn Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht worden sind.

Artikel 37.

Um zur General-Versammlung zugelassen zu werden, muss man sich durch den Besitz seiner Actien ausweisen, oder solche vorläufig bei der Direction gegen eine Bescheinigung hinterlegt haben. Die Abwesenden sind nicht berechtigt, sich vertreten zu lassen.

Artikel 38.

Die Actionaire haben für jede fünf Actien eine Stimme, aber keiner von ihnen kann mehr als fünfzehn Stimmen haben.

6

Artikel 39.

Die gegenwärtigen Statuten können nur durch einen in der General-Versammlung auf den Vorschlag des Generalrathes und bei der Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen oder zwei Drittel und eine mehr, und welche wenigstens drei Fünftel der Actien repräsentiren gefassten Beschluss und mit Bewilligung der Staatsregierung erweitert, beschränkt und abgeändert werden

Artikel 40.

Falls die Auflösung der Gesellschaft durch eine General-Versammlung ausgesprochen wird, so sollen die nöthigen Massregeln zur Ausführung in der nämlichen Versammlung festgesetzt werden

Artikel 41.

Die Benachrichtigungen und Anzeigen zur Einzahlung der Actien, Zusammenberufungen und alle andere, im Gesamtinteresse der Gesellschaft zu machende Mittheilungen, sind hinlänglich durch die Ankündigungen in den oben gedachten Blättern erwiesen

Artikel 42.

Die Einzeichner von Actien der Gesellschaft und Erwerber solcher, nehmen durch diese Einzeichnung oder Erwerbung, alle in diesen Statuten enthaltenen Bestimmungen an



DIRECTION.

Mitglieder :

Herr Regierungsrath RITZ, zu Aachen, Präsident
„ B SUERMONDT, „
„ J OEDER, „
„ F THYSSEN, zu Eschweiler
„ Bergrath KROEBER, zu Michelstädter Hütte
„ Pn JUNG, zu Stolberg, ausführender Direktor,

DIRECTORIAL-Rath.

Mitglieder :

Herr Oberforstmeister von STEFFENS, zu Eschweiler, Präsident
„ CHARLES JAMES COCKERILL, zu Aachen
„ NAF SCHLEICHER, zu Stolberg
„ Graf von HOMPESCH-RURICH, zu Rurich
„ P F MULHENS, zu Köln

